

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 13.

Erscheint jeden Donnerstag.

28. März 1839.

V e r o r d n u n g,

die Herausgabe des Conventionsgeldes zu einem gesetzwidrigen Course und verbotener Münzsorten betr.

Es ist zur Kenntniß der Königlichen Kreis-Direktion gelangt, daß man in einzelnen Orten und Gegenden ihres Bezirks neuerlich wiederum das Conventionsgeld mit dem früher gewöhnlich gewesenen Aufgelde von Einem Groschen für den Thaler gegen Preussisches Courant, nicht minder den Speziethaler zu Einem Thaler Zehn Groschen und den Zwanzigkreuzer zu Fünf Groschen Acht Pfennigen Preussischen Courants auszugeben beginnt, in gleichen daß zu leichte Goldmünzen und geringhaltige ausländische Scheidemünze wiederum häufiger im Handel und Wandel vorkommen.

Wenn nun einem solchen gesetzwidrigen Verfahren schlechterdings nicht nachgesehen werden darf, so werden andurch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. April 1833, das Einbringen geringhaltiger ausländischer Scheidemünzen betreffend, die Verordnung desselben Ministerii vom 2. Juli 1836 die Herausgabe leichter Goldmünzen betreffend, und das Gesetz vom 8. Januar 1838 über Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preussischen Geldes nach einem festen Course sammt der zu dessen Ausführung unterm 2. Februar desselben Jahres erlassenen Verordnung nochmals eingeschärft. Zugleich werden alle der unterzeichneten Kreis-Direktion untergebene Obrigkeiten, welchen es nicht verborgen bleiben kann, wenn in ihren Bezirken Versuche zur Wiedereinführung eines wucherlichen Courses des Conventionsgeldes oder verbotener Münzsorten gemacht werden, andurch auf die ihnen hierunter obliegende Pflicht auf das Neue aufmerksam gemacht und aufgefordert, bei eigener Verantwortung alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Beseitigung eines solchen gesetzwidrigen Gebahrens zu ergreifen und in geeigneten Fällen gegen die Contravenienten, besonders gegen solche, welche ihre Arbeiter oder Waarenlieferanten mit Conventionsmünze zu einem wucherlichen Course oder mit verbotenen Münzsorten bezahlen, mit der Untersuchung zu verfahren; auch haben dieselben, so bald sich in ihren Bezirken Gesetzwidrigkeiten der angegebenen Art einschleichen, davon sofort Anzeige anher zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in alle Lokalblätter hiesigen Kreis-Direktions-Bezirks dergestalt aufzunehmen, daß damit das zunächst herauskommende Stück derselben beginnt.

Zwickau, den 12. März 1839.

Königliche Kreis-Direktion.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Borsdorf.